

kammer, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Beschlüsse der Bezirks- und Kreistage und ihrer Räte aus.

Sie sind für die gesamte Planung der Entwicklung des Kreises gegenüber den Räten der Kreise verantwortlich. Die Plankommissionen und die Abteilungen Finanzen bei den Räten der Kreise arbeiten auf der Grundlage der Beschlüsse der Räte der Kreise und der Weisungen der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke bzw. der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke gemeinsam den Volkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan der Kreise aus. Beide Pläne werden den Räten der Kreise gleichzeitig zur Bestätigung vorgelegt.

Die Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle der Pläne muß unter breiter Mitwirkung der Werktätigen erfolgen, insbesondere in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften, den anderen Massenorganisationen sowie den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland.

Den Plankommissionen bei den Räten der Kreise obliegen folgende Aufgaben:

1. Ausarbeitung von Entwicklungsprogrammen auf der Grundlage der ökonomischen Analysen.
2. Ausarbeitung und Koordinierung der Direktive und der Vorschläge für die Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne und des Entwurfes des Kreisplanes.
Der Kreisplan soll die Hauptaufgaben aus dem Volkswirtschaftsplan, dem Haushaltsplan sowie die Aufgaben des Nationalen Aufbauwerkes enthalten.
3. Ausarbeitung der detaillierten Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes in enger Zusammenarbeit mit den Fachorganen für alle Bereiche, außer Land- und Forstwirtschaft, Handel und Versorgung und Bauwirtschaft.
Für die Bereiche Land- und Forstwirtschaft, Handel und Versorgung und Bauwirtschaft legen die Plankommissionen die Hauptkennziffern fest. Auf dieser Grundlage arbeiten die zuständigen Fachorgane ihre detaillierten Pläne aus.
4. Planung der Arbeitskräfte und Löhne sowie der Berufsausbildung; enge Zusammenarbeit in allen Fragen, die die Arbeitsbedingungen, die Verteilung der Arbeitskräfte, die Planung der Löhne, die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, den Abschluß und die Durchführung der Betriebskollektivverträge, den Arbeiterberufsverkehr usw. betreffen, mit den Gewerkschaften und besonders mit dem Kreisvorstand des FDGB.
5. Unterstützung der Räte der Städte und Gemeinden bei der Aufstellung und Durchführung der Stadt- und Dorfpläne.
6. Operative Kontrolle der Planerfüllung in Zusammenarbeit mit den Fachorganen der Räte der Kreise; regelmäßige Auswertung des Standes der Planerfüllung; Ausarbeitung von Analysen über den Stand der Planerfüllung.
7. Planung der Materialversorgung und Verteilung der Kontingente für alle Betriebe und anderen Bedarfsträger in ihrem Zuständigkeitsbereich; Einwirkung auf die zweckmäßigste Verwendung des Materials und die Einführung der fortschrittlichen Technik;
zweckmäßigste Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten, Ausschöpfung örtlicher Rohstoffquellen und anderer örtlicher Reserven.

8. Förderung des von den Gewerkschaften organisierten Wettbewerbs.

9. Einwirkung auf die Entwicklung der zentral- und bezirksgeleiteten Wirtschaft insbesondere durch

Verwirklichung der Ratsbeschlüsse zur Unterstützung und Kontrolle der Durchführung der Pläne für die zusätzliche Produktion von Massenbedarfsgütern;

Erfassung und Verteilung von weiterverwendbaren Abfallmaterialien sowie anderer örtlicher Reserven:

die Durchführung der Investitionen für soziale, kulturelle und sanitäre Einrichtungen und für weitere Maßnahmen, die sich aus der Entwicklung der zentral- und bezirksgeleiteten Wirtschaft für ihr Gebiet ergeben;

Unterstützung der Durchführung von zentralen Investitionsvorhaben;

Festlegung von Maßnahmen, welche die volkswirtschaftlich richtige Verteilung der Arbeitskräfte und die Berufsausbildung sichern;

Kontrolle der Durchführung der Arbeitskräftepläne und der Pläne der Berufsausbildung.

10. Einbeziehung der privaten Wirtschaft in den sozialistischen Aufbau;

Förderung der Bildung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie der staatlichen Beteiligung an privatkapitalistischen Betrieben.

XI.

Die Zusammensetzung und Struktur der Plankommissionen bei den Räten der Kreise

1. Die Plankommissionen setzen sich zusammen aus: dem Vorsitzenden der Plankommission (Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises); dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Plankommission;
dem Leiter der Gruppe materialtechnische Versorgung;
dem Leiter der Abteilung Finanzen;
dem Leiter der Abteilung Land- und Forstwirtschaft oder dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates für dieses Fachorgan;
dem Leiter der Abteilung örtliche Industrie und Handwerk;
dem Leiter des Kreisbauamtes;
dem Leiter der Abteilung Handel und Versorgung;
dem Leiter der Abteilung Lebensmittelindustrie;
dem Leiter der Abteilung Erfassung und Einkauf;
einem Vertreter der Gewerkschaften.

Die Räte der Kreise können entsprechend der Wirtschaftsstruktur des Kreises Leiter weiterer Fachorgane sowie Spezialisten, z. B. MTS-Direktoren, zu Mitgliedern der Plankommission berufen.

Der Leiter der Kreisstelle für Statistik nimmt beratend an den Sitzungen der Plankommission teil.

Die Kreisbeauftragten der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle haben das Recht, an den Sitzungen der Plankommission teilzunehmen.

Die Plankommission soll nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

Die Mitglieder der Plankommission werden auf Vorschlag des Vorsitzenden der Plankommission